

RS Vwgh 2004/9/10 2001/12/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2004

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §4 Abs1 Z3;

BDG 1979 §4 Abs3;

BGBG 1993 §15 Abs2 Z1 idF 1999/I/132;

Rechtssatz

§ 4 Abs. 1 Z. 3 BDG 1979 normiert als allgemeines Ernennungserfordernis sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind. Nach § 4 Abs. 3 BDG 1979 darf von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Beide dargestellte Komponenten sind somit im Verfahren vor der Ernennung durch die Dienstbehörde gleichermaßen zu berücksichtigen (vgl. dazu das zur Definitivstellung ergangene hg. Erkenntnis vom 17. August 2000, ZI. 99/12/0158).

(hier: Es kann dahinstehen, ob der Vorsprung des Mitbewerbers der Beschwerdeführerin in fachlicher Hinsicht bei diskriminierungsfreier Betrachtung in die Bewertung einfließen dürfte oder nicht. Wie dargestellt, ist die persönliche Eignung für die Erfüllung der angestrebten Aufgaben von gleich großem Gewicht. Der von der belangten Behörde mit näherer Begründung getroffenen Feststellung, dass der Mitbewerber (auch) nach diesem Kriterium die höhere Eignung aufweist, ist die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, die sich nur auf die fachliche Eignung bezieht, nicht entgegengetreten. Eine Verletzung des Rechtes der Beschwerdeführerin auf einen (höheren) Ersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 Z. 1 BGBG 1993 ist demnach auszuschließen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120081.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at